

§ 8

(1) Die Geschäfte der Bezirksdirektion werden von einem hauptberuflich tätigen Bezirksdirektor, bei dessen Behinderung von seinem Stellvertreter wahrgenommen. Der Bezirksdirektor und sein Stellvertreter werden vom Präsidium der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik bestellt und bedürfen des Vertrauens des Beirates der Bezirksdirektion.

(2) Die Tätigkeit der Bezirksdirektion unterliegt der Anleitung und Kontrolle durch das Präsidium der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Leiter der Kreisgeschäftsstelle werden von dem Bezirksdirektor der Bezirksdirektion bestellt

§ 9

(1) Bei jeder Bezirksdirektion wird ein Beirat gebildet. Er setzt sich zusammen aus:

- a) 3 gewählten Vertretern der privaten Wirtschaft,
- b) 3 vom Rat des Bezirkes benannten Vertretern,
- c) 3 Vertretern der in Betrieben der privaten Wirtschaft (§ 4 Abs. 1) beschäftigten Arbeiter und Angestellten, von denen ein Vertreter vom Bezirksvorstand des FDGB benannt wird.

(2) Der Beirat hat den Bezirksdirektor Taufend über die Entwicklung der privaten Wirtschaft zu unterrichten und ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben beratend zu unterstützen.

(3) Zur fachlichen Beratung des Bezirksdirektors in Fragen der Industrie, des Handels und des Verkehrs werden Fachausschüsse gebildet.

§ 10

(1) Die Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, zur Bestreitung ihrer Kosten von den ihr angehörenden Betrieben Jahresbeiträge zu erheben. Diese setzen sich aus einem Grundbeitrag und einem Staffelbeitrag zusammen. Der Staffelbeitrag wird in Hundertsätzen der von den Unterabteilungen Abgaben der Räte der Kreise und Städte ermittelten Umsätze der an geschlossenen Betriebe errechnet.

(2) Die Höhe des Grundbeitrages und die Hebesätze der Staffelbeiträge werden durch den Vorstand für jedes Geschäftsjahr beschlossen. Die Festlegung der Umlagesätze bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(3) Die Beiträge sind Betriebsausgaben im Sinne des § 4 EStG.

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt die Staatliche Plankommission.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 6. August 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Staatliche Plankommission

Rau

Opitz

Stellvertreter

Stellvertreter

des Ministerpräsidenten

des Vorsitzenden

Verordnung

**über die Erteilung, Kontrolle und Abrechnung
von Kontingenten für Elektroenergie.**

Vom 6. August 1953

Die Ermittlung des Bedarfs und die Verteilung des Aufkommens an elektrischer Arbeit und Leistung ißt auf der Grundlage von fortschrittlichen Energieverbrauchsdaten vorzunehmen. Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Ministerien und Staatssekretariate haben quartalsweise den Bedarf der ihnen zugeordneten Produktionsbetriebe, die Räte der Bezirke den Bedarf der ihnen zugeordneten Betriebe, Verwaltungen und sonstigen Einrichtungen und Verbrauchergruppen an elektrischer Arbeit und Leistung unter Berücksichtigung von spezifischen Energieverbrauchswerten zu ermitteln.

(2) Der ermittelte Bedarf ist von den Ministerien und Staatssekretariaten insgesamt, von den Räten der Bezirke aufgeteilt nach Verbrauchergruppen dem Staatssekretariat für Energie zu melden.

§ 2

Das Staatssekretariat für Energie hat über den Bedarf sowie über das Aufkommen an elektrischer Arbeit und Leistung der Staatlichen Plankommission quartalsweise eine Energiebilanz einzureichen.

§ 3

Die Staatliche Plankommission erteilt auf Grund der Energiebilanz den Ministerien, Staatssekretariaten und den Räten der Bezirke Quartalskontingente für elektrische Arbeit und Leistung.

§ 4

(1) Die Ministerien und Staatssekretariate legen auf Grund der ihnen zugewiesenen Quartalskontingente für elektrische Arbeit und Leistung die Monatskontingente fest und teilen diese auf ihre Hauptverwaltungen auf.

(2) Die Hauptverwaltungen teilen diese Kontingente auf die ihnen zugeordneten meldepflichtigen Betriebe auf.

(3) Die Räte der Bezirke teilen die ihnen zugewiesenen Quartalskontingente in Monatskontingente und diese auf die ihnen zugeordneten Kreise, aufgeschlüsselt nach Verbrauchergruppen, auf.

(4) Die Räte der Kreise teilen die ihnen zugewiesenen Kontingente auf die ihnen zugeordneten Betriebe, Verwaltungen und sonstigen Verbrauchergruppen auf.

(5) Die Hauptverwaltungen, die Räte der Bezirke und Kreise haben die ihnen zugewiesenen Kontingente bei der Aufteilung je nach der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit des Energiebedarfs zu differenzieren.

§ 5

(1) Eine Aufstellung der nach § 4 Abs. 2 aufgeteilten Kontingente ist von den Hauptverwaltungen, unterteilt nach Bezirken, der Hauptenergieinspektion des Staatssekretariats für Energie einzureichen.

(2) Eine Aufstellung der nach § 4 Abs. 3 aufgeteilten Kontingente ist von den Räten der Bezirke der Energieinspektion bei der zuständigen WB der Energiewirtschaft einzureichen.

(3) Eine Aufstellung der nach § 4 Abs. 4 aufgeteilten Kontingente ist von den Räten der Kreise der Energieinspektion bei dem zuständigen VEB Energieverteilung einzureichen.